

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 1.** Jahrgang 1917.

1.

KUNDMACHUNG

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feld-Gendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1.) Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2.) Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3.) Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift

2 Zeugen:

4.) **Unterstellungsverhältnisse.**

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres

2.

KUNDMACHUNG

über die Entrichtungspflicht der Patentsteuer für das Jahr 1917.

Laut den bestehenden russischen Gesetzen und Vorschriften **darf niemand einen** Handel, eine Unternehmung, oder ein Gewerbe führen, wer vorher das betreffende Patentzeugniss nicht erlangt, und die von der Steuerbehörde bestimmte Patentsteuer nicht entrichtet hat.

Nachdem die erwähnten Gesetze und Vorschriften der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen als Richtschnur dienen, werden alle Gewerbe und Handelstreibenden, welche ihre bisherige Unternehmung künftighin führen wollen, aufgefordert, die **für das Jahr 1917 entfallende** Patentsteuer in der Zeit vom **15 Dezember 1916 bis 31 Jänner 1917** zu entrichten, wonach ihnen die Patentzeugnisse für das Jahr 1917 ausgefolgt werden.

Der Lederhandel wird nur diesen bisherigen Händlern vom **1 Jänner 1917 bewilligt** werden, welche ausweisen, dass sie zu russischen Zeiten den Handel ausschliesslich mit Leder geführt haben und das russische Patentzeugniss ausschliesslich für diesen Handel besitzen.

Im Laufe des Jahres darf niemand ein Gewerbe oder Handel beginnen, bevor er nicht vor dem Beginne der Unternehmung ein mit Stempelmarken für 2 Rubel versehenes Gesuch bei dem k u. k. Kreiskommando einreicht und die entfallende Patentsteuer entrichtet.

Das Gesuch hat zu enthalten:

Name und Vorname des Gesuchstellers, Gattung der Unternehmung, Standort derselben, und Beschreibung der Industrie bzw Handelsunternehmung.

Wer eine Handels—oder Industrieunternehmung ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung der Patentsteuer führt, wird mit einer Geldstrafe in der Höhe bis zum dreifachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft werden und ausserdem muss er die Patentsteuer selbst entrichten.—|§§ 526 des Gesetzes.|

Die Tabaktrafikanten und Tabakverleger sind verpflichtet die Tabakverzehrungspatentsteuer **für das Jahr 1917** in der Zeit **vom 15. Dezember 1916 bis 31. Dezember 1916** zu entrichten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 4|8 1916 Nr. 47057|16 sind alle Trafikanten verpflichtet ausser der oben erwähnten Steuer auch die Handelspatentsteuer zu zahlen.

Die Verzehrungspatentsteuer vom Verkaufe und Ausschanke geistiger Getränke, von Bier, Wein, Meth ist für das Jahr 1917 in der Zeit vom **15. Dezember bis 31. Dezember** 1916 **zu entrichten.**

Behufs Erleichterung der Abzahlung der Patentsteuer werden Ausweise dem Gemeindeamte übersendet, bei welchem jeder Steuerträger sich zu melden hat und die Steuer zu bezahlen.

Die Patentzeugnisse werden dann durch die Gemeindeämter zugestellt werden.

Die Steuern sollen grundsätzlich in Rubeln entrichtet werden. Der amtliche Rubelkurs beträgt 2 K 75 h.

Wer die Steuer bis zu der festgesetzten Zeit nicht entrichtet, wird ihm der weitere Betrieb des ewerbes oder Handels strengstens untersagt und die Ware konfisziert werden.

3.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Mit Bezug auf die Verordnung des M. G. G. vom 13|10 1916, welche im hiesigen Amtsblatte vom 15|11 1916 Nr. 20 Abschnitt 4 verlautbart wurde und auf Grund der hiezu erschienenen Durchführungsverordnung des MGG. vom 23 10 1916 Ap. № 85560|16 wird folgendes angeordnet:

Tarif der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landwirtschaftlichen Referates des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement in Polen.

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
	A				
1	Getreide, Sämereien. Futtermittel, Mahl- und Schälprodukte, Dörrfutter, Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtsch. Industrien.	Wassergehalt (Feuchtigkeit).	250 gr.	Luftdicht verschlossenes Glas, Flasche, Blechbüchse etc.	2.—
2	Erzeugnisse der Trocknungsindustrie etc., Ernteprodukte etc.	Feststellung der Art, Gattung, Echtheit.	250 gr.	Papier.	4.—
3	Saatgetreide, Klee- und Grassamen, Samen der Futterpflanzen und landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.	Keimfähigkeit (Keimungsenergie)	250 gr.	Papier.	2 —
4	Zucker- und Futterrübensamen, Gemüsesamen, forstl. Samen	Reinheit (Besatz).			4 —
5	Kleesaaten und Timoteegras.	Kleeseidegehalt	250 gr.	Papier	3.—
6	Rotklee und Lucerne.	Provenienz (Herkunft).	250 gr.	Papier.	4 —
7	Landwirtsch Kulturpflanzen und Teile derselben, Unkräuter etc	Bestimmung der Art.	—	Verpackung muss derart sein, dass die Pflanzen möglichst in frischem Zustand einlangen	
8	Pflanzen und Saatgut.	Bestimmung von Krankheiten, Angabe von Bekämpfungsmittel	—		
	B				
9	Getreide.	Hektolitergewicht (Volumgewicht)	1 kg	Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke	1.—
10		1000 Korn—Gewicht (absolutes Gewicht)	250 kg		2.—
12		Spezifisches Gewicht	250 kg		5.—
11		Spelzengehalt bei Hafer.	250 kg.		2.—

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
13	Getreide	Mehligkeit bei Gerste.	250 gr	Stoffsäckchen	1.—
14		Glasigkeit bei Weizen	250 gr	oder feste	1 —
15		Klebergehalt bei Weizen.	500 gr.	Papiersäcke.	5 —
16		Stärkegehalt	500 gr		5 —
17		Eiweissgehalt.	250 gr		5 —
18		Mehrere dieser Bestimmungen zusammen:	1 kg.		50% Ermässigung
19		Allgemeine Beurteilung und Begutachtung. Verwendbarkeit für menschlichen Genuss und für die landw. Industrien.	1 kg.		5.—
20	Oelsaaten und fetthältige Materialen	Roh- Fettgehalt (Aetherextrakt)	500 gr.	Papier	5 —
21	Mohn.	Bilsenkrautgehalt.	250 gr	Detto.	3.—
22	Futtermittel: Kraftfuttermittel, Abfallstoffe der landw. Industieen, Dörrfutter etc.	Gehalte an Eiweiss, Fett, Asche, Rohfaser, Kohlhidrate (Stärke, Zucker etc)	500 gr.	Detto	10.—
		Einzeln je . . .			*10 —*
23		*Zusammen incl. Wassergehalt*	500 gr.		*30 —*
24		Feststellung der Verdaulichkeit des Eiweisses, des Fettes, der Rohfaser etc.	500 gr.	Detto.	10.—
		Je . . .			10.—
25		*Incl. der gesammten Futtermittelanalyse*	1 kg.		50 —
26		Berechnung des Stärkewertes auf Grund obiger Analysen.	—	—	3.—
27	Kleie, Futtermehle, Oelkuchen, Melassefuttermittel, etc.	Mikroskopische Untersuchung auf Einzelbestandteile	250 gr.	Detto.	10.—
28	Melasse	Dichte	500 gr	Glas	1 —
29		Zuckergehalt			2.—
30		Aschengehalt			3.—
		Reaktionsprüfung			1.—
31	Heu	Botanische Analyse Bestimmung des Anteiles an Süss-, Sauergräser und Kleearten.	500 gr	Papier	10.—
32	Kartoffeln	Stärkegehalt	2 kg.	In festen Säcken, Kistchen etc.	1.—
33		Eiweissgehalt	1 kg.		3.—
34	Rüben	Zuckergehalt in der Rübe.			5.—
35		Zuckergehalt im Saft	5 Stk	Sack.	5.—
36		Markgehalt			5.—

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
37	Kunstdünger	Bestimmung der Art	100 gr.	Glas	3.—
38		Bestimmung der wirksamen Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali- und Kalkgehalt	250 gr.		10.—
39	Bodenproben	Mechanische Bodenanalyse: Gehalt an Ton, Sand, Kalk etc.			5.—
40		Absoluter Gehalt an Pflanzennährstoffen	1 kg.	In festen Säcken oder Kistchen	15.—
41		Wasserfassungsvermögen.			3.—
42		Humusgehalt.			2.—
53	Zucker	Polarisation.	250 gr.	Papier	2.—
44		Aschengehalt.			3.—
45	Wasser	Chemische Analyse.	1 l	Glas.	10.—
46		Verwendbarkeit für gewerbliche und industrielle Zwecke	1 l.		20.—
47	Milch	Fettgehalt	1/4 l.	Glas.	1.—
48		Verwässerung und Entrahmung		Glas.	1 —
49	Rahm, Butter	Fettgehalt.	1/4 l	Glas, bzw.	2.—
50	Käse	Fettgehalt.	100 gr.	Papier.	2 —
51		Eiweissgehalt.		Detto.	2.—
52	Hopfen	Gehalt an Lupulinmehl.			2.—
53		Anteil an Vorblättern, Spindeln,	250 gr	Papier	
54		Stengelteilen.			1.—
55		Gewicht von 100 Dolden (Zapfen)			2.—
56		*Zusammen.*			*5.—*
57	Seife- und Seifenpulver	Bestimmung des Fettgehaltes, Wassergehaltes, Alkaligehaltes etc.	250 gr.	Papier	20.—
58	Maschinenoele und Schmiermittel	Spezifisches Gewicht.			2.—
59		Viskosität (Englergrade)			8.—
60		Flammpunkt.	1/4 l.	Glas	8.—
61		Verdampfbarkeit.			8.—
62		*Zusammen.*			*20 —*

Zu § 1. Unter Fleisch sind auch Fleischkonserven, Selchwaren einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuss und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen- Fleisch u. Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Gastwirtschaften, auch die auf den Bahnhöfen sowie die Erfrischungstische in Wein- Kosthandlungen sind diesbezüglich strenge zu überwachen.

Zu § 2 In den Gemeinden Koprzywnica, Zawichost und in der Ortschaft Bogorya, in welchen sich kein Schlachthaus befindet und welche zu weit vom nächsten Schlachthause entfernt sind, bestimmt das Kreiskommando durch den Kreistierarzt eine Schlachtstätte zur Vornahme von Schlachtungen.

Für den geordneten Betrieb in den Schlachthäusern und Schlachtstätten ist die Gemeinde, in deren Bereich sich das Schlachthaus oder die Schlachtstätte befindet, verantwortlich.

Für die Zivilbevölkerung ist monatlich zu schlachten erlaubt:

In Sandomierz:
30 Stk. Rinder, 10 Kälber, 100 Schweine.

In Staszów:
40 Stk. Rinder, 10 Kälber, 60 Schweine.

In Klimontów:
20 Stk. Rinder, 8 Kälber, 50 Schweine.

In Koprzywnica:
12 Stk. Rinder, 6 Kälber, 40 Schweine

In Zawichost:
10 Stk. Rinder, 6 Kälber, 40 Schweine.

In Połaniec:
8 Stk. Rinder, 4 Kälber, 25 Schweine.

In Osiek:
8 Stk. Rinder, 4 Kälber, 25 Schweine.

In Bogorya:
4 Stk. Rinder, 4 Kälber, 15 Schweine.

Die Verteilung des oben angeführten Kontingentes auf die einzelnen Tage obliegt der Gemeinde. Sobald das festgesetzte Monats-Kontingent erschöpft ist, ist die Schlachtstätte zu schliessen In jeder Schlachtstätte und in jedem Schlachthause ist eine Vormerkung über die dortselbst vorgenommenen Schlachtungen auf den zur Ausgabe gelangenden Formularien zu führen Die Drucksorten werden den betreffenden Gemeinden übermittelt Ein weiterer Bedarf ist rechtzeitig im Veterinärreferate des Kreiskommandos anzusprechen. Für jedes zur Schlachtung kommende Tier ist der vorgeschriebene Viehpass (Siehe Amtsblatt vom 1. September 1916. Nr. 15. Abs. 3.) beizubringen, welcher die Beilage zur Schlachthaus- bezw. Schlachtstätten-Vormerkung bildet.

Die Aufsicht über die Schlachtstätten und Schlachthäuser im Kreise führt der Kreistierarzt. Zur Aufsicht und zur Fleischbeschau in jedem Schlachthause bezw. Schlachtstätte ist ein des Lesens und Schreibens kundiger Vieh u. Fleischbeschauer bestellt. Die Entlohnung des Viehbeschauers erfolgt aus den Gebühren, welche von den die Schlachtstätte benützenden Parteien nach einem von der Gemeinde festzusetzenden Tarife zu entrichten sind. Dieser Tarif muss dem Kreiskommando sofort zur Bestätigung vorgelegt werden.

Der Kreistierarzt wird gelegentlich seiner Dienstreisen sich davon überzeugen, ob die Vormerkungen ordentlich geführt werden.

Die Gemeindeämter sind verpflichtet die Vormerkungen des Schlachthauses bezw. der Schlachtstätte allmonatlich zu sammeln und zugleich mit den betreffenden Viehpässen der geschlachteten Tiere **bis zum 3. jedes Monates** dem Kreiskommando vorzulegen.

Der Führung dieser Vormerkungen ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, weil die darin enthaltenen Daten für die vom M. G. G. in Aussicht genommene endgiltige Regelung des Fleisch und Fettbedarfes von grundlegender Wichtigket ist.

In Gemeinden, in denen die auf den Schlachthaus (Schlachtstätten) Betrieb bezughabenden behördlichen Anordnungen nicht eingehalten werden, wird unbeschadet der Strafverfolgung der Schuldigen das Schlachthaus (Schlachtstätte) geschlossen und werden die Schlachtungen eingestellt.

Die Schlachtung der im § 2 bezeichneten Tiere muss am Montag, Mittwoch oder Freitag in den, von der Gemeinde hiezu bestimmten Stunden erfolgen. Damit der Öffentlichkeit nur gesundes Fleisch geliefert werde, soll das zur Schlachtung bestimmte Tier vor der Schlachtung durch einen Vieh- und Fleischbeschauer auf dem von der Gemeinde hiezu bestimmten Platze besichtigt werden und hat derselbe Beschauer auch das Innere der Tiere und das Fleisch derselben nach der Schlachtung zu beschauen und festzustellen, ob dieses geniessbar ist.

Das gesunde Fleisch ist mit der Stampiglie des Gemeinde - Schlachthauses (Schlachtstätte) zu versehen. Der Verkauf von Fleisch nicht beschauter Tiere oder von dem Viehbeschauer als nicht gesund und nicht geniessbar erklärten Fleisches, sowie der Erzeugnisse aus solchem Fleische. ist verboten.

Soferne das noch nicht geschehen ist, haben die betreffenden Gemeinden zur Bezeichnung des beschauten Fleisches Stampiglien für den Fleischbeschauer anzuschaffen mit der Umschrift z. B. „Rzeźnia Zawichost" und mit dem Datumstempel in der Mitte der Stampiglie, welche Stampiglien entnehmen lassen wann das Tier geschlachtet wurde, in welcher Schlachtstätte und am welchem Tage es beschaut wurde. Solche Metallstampiglie kostet zum B. beim Stanislaus Niemczyk in Krakau Sukiennice 10 cirka 40—50 Kronen.

Das Überführen des Fleisches aus dem Schlachthause in die Fleischbänke kann in eigens hiezu eingerichteten Wägen stattfinden, für jeden Fall aber muss das Fleisch in einem reinen Lappen eingewickelt werden.

In den Schlachthäusern (Schlachtstätten) und in den Fleischbänken muss eine musterhafte Reinlichkeit herrschen.

Es ist darauf zu sehen, dass in den Schlachtstätten die Wände, Türen, Fenster, Tische, Fleischhacken und die dazu gehörigen Stallungen rein gehalten werden. In den Fleischbänken müssen auch die Tische, Geräte zum Hacken des Fleisches, die Hackklötze, die Wagen, Wände, Tiere sowie alle Gegenstände, welche sich in der Fleischbank bezw. in den Fleischständen befinden, musterhaft gereinigt werden. Die zum Hacken und Verkaufe des Fleisches bestimmten Personen sollen gleichfalls rein gekleidet sein und während der Arbeit saubere, waschbare Schürzen vorgebunden haben. Zum Verkaufe des Fleisches sind nur die mit Patent beteilten Gewerbetreibenden und nur in den hiezu bestimmten Lokalitäten berechtigt.

Der Verkauf des Fleisches unter freiem Himmel ist verboten, es kann jedoch derselbe am Markte in entsprechend eingerichteten mit Dach versehenen Fleischständen stattfinden.

Der Gemeinde- Vieh u. Fleischbeschauer ist verpflichtet bei jeder Gelegenheit zu kontrollieren, ob die Fleischbänke rein gehalten und das Fleisch, welches zum Verkaufe bestimmt ist, rein und geniessbar ist. Zum Genusse nicht geeignetes bezw. verdorbenes, verunreinigtes, nicht mit der Stampiglie versehenes, also nicht im Schlachthause beschautes Fleisch ist zu Konfiszieren und wird der Eigentümer zur strengen Verantwortung gezogen werden.

Die bei den Schlachtungen sich ergebenden, durch Vdg. des M. G. G. beschlagnahmten Häute, Knochen, Talg etc. sind im Schlachthause selbst den legitimierten Einkäufern zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen und dürfen durch niemand Andern aus dem Schlachthause entfernt werden.

Bis auf weiteres sind von allen in den Schlachthäusern geschlachteten Schweinen 40 Pfund Speck pro Stück für das Kreiskommando zu reservieren und nach Weisungen des Handelsreferates abzuführen.

Die Magistrate u. Gemeindeämter haben für die Verlautbarung vorstehender Bestimmungen in allen Ortschaften in ortsüblicher Weise zu sorgen.

Eine Abschrift dieser Verordnung muss in jedem Schlachthause und Schlachtstätte an einer allgemein zugänglichen Stelle zur Einsicht aufgehängt werden.

Die Gendarmerie und Finanzwache sind mit der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen beauftragt. Insbesondere ist darüber zu wachen, dass in anderen als den oben angeführten Gemeinden und in anderen als den amtlich bewilligten Schlachthäusern und Schlachtstätten keine Schlachtungen vorgenommen werden.

Es wird aufmerksam gemacht, dass die Nichteinhaltung der vom k. u. k. Kreiskommando verlautbarten Richtpreise beim Verkaufe des Fleisches unnachsichtlich strenge bestraft wird.

4.

Geflügelcholera.

Behufs Abwehr und Tilgung der herrschenden Geflügelcholera wird folgendes erläutert und angeordnet:

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende, sehr leicht übertragbare Krankheit. von welcher das Hausgeflügel (Hühner, Truthühner, Gänse, und Enten) heimgesucht wird und die fast ausnahmslos tödlich verläuft.

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten durch neu hienzugekommenes krankes Geflügel, durch dessen Eier, Kot, Blut, Feder, Eingeweide, sowie durch die gemeinsame Benützung von Strassen, Weideplätzen, Bächen oder Tümpeln seitens des kranken Geflügels.

Die ersten Todesfälle treten grösstenteils plötzlich auf; bei den weiteren zeigt sich vorher eine Mattigkeit und Traurigkeit der Tiere. Sie werden vom Schwindel erfasst, sinken um, ihr Gefieder sträubt sich; es tritt Apetitlosigkeit ein, während das Durstgefühl zunimmt.

Auch leiden sie an Erbrechen und schlecht riechendem Durchfall.

Der Kamm und die Kehlklappen der Hühner färben sich bläulichrot, der Atem wird zu einem Röcheln und endlich tritt der Tod unter schlafsüchtigen Erscheinungen ein Die Krankheitsdauer beträgt vom plötzlichen Eintritt des Todes abgesehen, ein bis drei Tage.

Anordnung: Wenn der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) von dem Ausbruch der Geflügelcholera Kenntnis erlangt und das Vorhandensein dieser Krankheit festgestellt hat, so ist er verpflichtet, sofort die Absonderung der gesunden von den seucheverdächtigen Tieren anzuordnen, über die ersteren die Gehöfts, über die letzteren die Stallsperre vorläufig zu verhängen und womöglich die Verteilung der gesunden Herden auf mehrere kleine Schaaren zu veranlassen.

Aus dem verseuchten Gehöfte darf gesundes Geflügel nur in geschlachtetem Zustande, womöglich ohne Federn, und nach eingeholter Bewilligung des Kreistierarztes, Eier nur nach sorgfältiger Waschung mit Sodalösung ausgeführt werden.

Tritt die Seuche in mehreren Gehöften auf, so muss die Sperre über die ganze verseuchte Ortschaft oder nur über Teile derselben verhängt werden. Ebenso ist die gemeinsame Benützung von Strassen, Weideplätzen, Bächen oder Tümpeln seitens des Geflügels, sowie das freie Umherlaufen desselben zu verbieten

Dem kranken u abgesonderten Geflügel ist leicht verdauliches Futter und als Getränk bezw. Arzenei 2% Salizylsäure od 1% Salzsäure oder aber 1% Kupfervitriol mit Wasser zu verabreichen.

Das verendete oder getötete kranke Geflügel ist sofort, womöglich durch Verbrennen, zu beseitigen. Der Kot, Futterreste und sonstige Abfallstoffe sind täglich zusammenzukehren u. zu verbrennen oder mit Kalk vermischt am Verscharrungsplatze zu vergraben.

Die Desinfektion der Hühnersteige und sonstiger Aufenthaltsräume des Geflügels ist öfters mittels Holzaschenlauge u. frisch gelöschter Kalkmilch durchzuführen.

Die Seuche ist als erloschen zu betrachten, wenn nach Verlauf von 14 Tagen seit dem letzten Verendungs- Tötungs- oder Genesungsfalle keine weitere Erkrankung mehr aufgetreten ist und die gründliche Reinigung u. Desinfektion der vom Geflügel benützten Räumlichkeiten durchgeführt wurde.

Vom event. Ausbruche dieser Seuche ist sofort dem k. u. k. Kreiskommando eine Anzeige zu erstatten.

Behufs Verhinderung der Einschleppung der Geflügelcholera ausserhalb der Kreisgrenze, hat der jeweilige Geflügeleinkäufer vom betreffenden Ortsviehbeschauer für das zur Ausfuhr bestimmte Geflügel ein Viehbeschauzeugniss zu verlangen, mittels welchem bestätigt sein muss, dass die Geflügelcholera in dieser Ortschaft seit 14 Tagen nicht herrscht u. wieviel Stück Geflügel u. wann in dieser Ortschaft eingekauft wurden.

Etwaige Zuwiderhandlungen dieser Anordnung werden im Sinne der bestehenden Vorschriften strengstens bestraft.

5.

KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat beim landwirtschaftlichen Referate des M. G. G. in

Lublin eine Untersuchungsstelle für landw. Produkte errichtet. Die Untersuchungsstelle hat die landw. Produkte und die landw. Produktionsmittel in Betreff ihres Wertes und ihrer Gebrauchbarkeit (Gebrauchstauglichkeit) zu prüfen und entsprechende Zeugnisse (Zertifikate) auszustellen.

Es wird angezeigt sich an die Untersuchungsstelle zu wenden, um die Waare, die augenscheinlich einen minderen Wert besitzt, prüfen zu lassen, als solche zu bestimmen und ihren wirklichen Wert ermitteln zu lassen.

Ausser den im folgenden ausdrücklich erwähnten Untersuchungen, wird die Untersuchungsstelle auch andere chemischtechnische Analysen vornehmen, inwieweit dieselben sich auf landw. Produkte, deren Erzeugnisse und auf landw. Produktionsmittel beziehen.

Vorläufig werden vor allem folgende Untersuchungen vorgenommen:

A) Jede Untersuchung des Getreides in Hinsicht der Eigenschaften, welche seine Verwendbarkeit als Ernährungsmittel, als Futter in landw. Gewerbe und auch seinen Handelswert bedingen, somit Untersuchungen, welche Feststellung des Wassergehaltes (des Feuchtigkeits- des Stärke- und Eiweis- gehaltes,) Qualitätsbestimmung, Feststellung der Keimfähigkeit (Keimungsenergie). Prüfung der Verwendbarkeit für menschlichen Genuss als Ernährungsmittel, Prüfung der Mehlbarkeit bei Gerste u. drglch. bezwecken.

B) Untersuchung der **Futtermittel** in Hinsicht ihres Ernährungs-und Gebrauchswertes, somit eine ausführliche Analyse der Futtermittel (des Eiweis-Fett- Asche- und Kohlhydrate- Gehaltes), genaue Bestimmung der einzelnen Nährsubstanzen (Zucker, Stärke, Fett)— Untersuchung der konzentrierten Futtermittel auf ihre Einzelbestandteile u. s. w.

C) Untersuchung der Rohprodukte und der Erzeugnisse der landw. Industrie und zwar Bestimmung des Stärkegehaltes in den Kartoffeln, des Zuckers in den Rüben, des Wassergehaltes in der Stärke und in anderen Erzeugnissen der getrockneten Kartoffeln, des Zuckers und der Asche in der Mellasse, Angabe des Fettgehaltes in den Oelsamen u. s. w.

D) Prüfung der Sämereien, der Futterpflanzen wie Klee-und Gräser, des Samens der Hülsenfrüchte, der Sämereien der Waldpflanzen, des Samens der Oelpflanzen u. s. w., in Betreff ihrer Keimfähigkeit, ihrer Reinheit, um die Verunreinigung des Klee-, Thimothegras und Leinsamens festzustellen, um Oelgehalt im Mohn zu bestimmen. Untersuchung des Rübensamens u. s. w.

E) Feststellung und Bezeichnung der **Sämereien und Pflanzen**, welche Zweifel erregen, in Hinsicht ihrer Herkunft, ihres Wertes und ihrer Brauchbarkeit.

F) Feststellung der **Pflanzenkrankheiten und** Angabe der Mittel zu ihrer Bekämpfung.

G) Untersuchung des **Kunstdüngers** (Düngerfabrikate) in Betreff seines Gehaltes an den für die Pflanzenernährung wirksamen Bestandteilen.

H) Prüfung der **Milch** in Betreff des Fettgehaltes, ihre Verwässerung und Entrahmung; Untersuchung von Rahm, Käse und Butter in Hinsicht des Fettgehaltes. Feststellung des Wassergehaltes in Butter und Käse.

I) Untersuchung der Gewässer um ihre chemische Zusammensetzung und ihre Gebrauchbarkeit für Industrie festzustellen.

K) Untersuchung des Bodens: mechanische und chemische Analyse der Bodenproben.

L) Untersuchung der Maschinenöle und der Schmiermittel.

M) Begutachten betreffend sämtliche Bodenprodukte und sämmtliche Pflanzenschutzmittel.

Die zur Untersuchung bestimmten Muster dürfen an das landwirtschaftliche Referat des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin abgesendet werden, mit genauer Angabe in welcher Richtung die Untersuchung unternommen werden und an wen das Untersuchungsergebnis bekannt gegeben werden soll.

Was die Probeziehung betrifft, dürfen die auf der 4-ten Seite der beiliegenden Tarif angegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

6.

Bestätigung der Wahl.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit Erlass vom 8. Dezember 1916 BZC. Nr. 120867 auf Grund des §§ 5 Abs. 3 der Verordnung des A. O. K. vom 18 August

1916 Vdgs. Bl. Nr. 65 die am 25. November 1916 erfolgte Wahl des H. Sylvester Więckowski zum Bürgermeister der Stadt Sandomierz und des H. Josef Popławski zu seinem Stellvertreter bestätigt.

7.

Verheimlichung epidemischer Erkrankungen.

Bei den Amtsreisen des Kreisarztes ist wiederholt festgestellt worden, dass epidemische Krankheiten von den, zur Anzeige verpflichteten Personen verheimlicht werden In Hinkunft wird jede solche Verheimlichung dem Gerichte angezeigt werden, um die Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen.

8.

Aufnahme von Apothekerkandidaten.

Vom 1. Jänner 1917 dürfen in den Apotheken nur solche Kandidaten aufgenommen werden, welche sich mit einem Zeugnisse über die mit Erfolg absolvierte VI. Klasse eines Gymnasiums ausweisen können.

Eine Nachsicht der geforderten Vorbildung kann unter keinen Umständen gestattet werden.

9.

Todesurteil.

Martin Litwin, geb. in Bałtów Gem. Pętkowice, 25. Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm. kath. ledig, Sohn des Michael und der N. geb. Bojarska, Taglöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K. 138|16 wegen Verbrechens des Raubes nach §§ 483 M St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

10.

KUNDMACHUNG

über Seifenerzeugung u. Seifenhandel.

Auf Grund des §§ 3. b. der Vdg. des A. O. K. vom 4|10 1916 Nr. 71 Vdg Blatt XVIII. Stück wird folgendes angeordnet:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres **verboten**.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die polnische Handelszentrale A G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II. der Vdg. des A. O. K. vom 4|10 1916 Nr. 71 V Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4 Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K vom 19 August 1915 Nr. 30 V. Bl

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in K aft

INHALT:

Sandomierz, den 5. Jänner 1917.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.